



Bezirk Oberbayern im BSSB
Siegfried Schulenburg
Referent – Waffenrecht
Jahnstraße 33
83209 Prien am Chiemsee
Tel.08051 / 92604, Fax 965643

Arbeitshinweis für die Beantragung von Waffen.

Werte Schützenschwestern und Schützenbrüder,
nach dem Waffengesetz (Neu), dürfen alle genehmigungspflichtigen Lang- u. Kurzwaffen nur noch vom
Verband / Teilverband befürwortet werden.

Dazu gibt es ein neues Formblatt, Herausgeber, BSSB vom 27.11.2003. (Internet).

Alle bis dahin herausgegebenen Vordrucke, vom Bezirk Obb., sind ungültig.

Wichtig: es werden weiterhin nur Sportwaffen nach der Sportordnung des DSB und den Ausschreibungen
des BSSB befürwortet. - **Pro Disziplin, Kurzwaffen, wird nur eine Waffe befürwortet.**

- **Pro Waffe einen kompletten Antrag ausfüllen auch für Wechselsystem.**

- **Innerhalb 6 Monaten dürfen nur zwei Waffen befürwortet werden.**

Zum Antrag:

Seite 1, Angaben zum Antragsteller. Dann unter, ich beantrage folgende Waffe:

Art: es gibt nur folgende Begriffe:

für Gewehre, Einzelladerlangwaffe, (z.B. für KK-Gewehre, Zimmerstutzen), oder Repetierlangwaffe, (für
Unterhebel und Ordonnanzgewehre).

Für Pistole: Sportpistole, Sportrevolver.

Unter **Nr.:** Hier Regelnummer aus der Sportordnung des DSB oder bei bayerischen Disziplinen,
Meldekennzahl.

Unter **Bezeichnung:** hier wird die Disziplin gem. Sportordnung eingetragen.

Unter **Anlagen:** hier werden nur die Nummern der WBK oder WBK`s eingetragen.

WBK`s müssen dem Antrag in Kopie beigelegt werden.

Seite 2, Angaben zum Verein,

Name: Name des Vereins.

Vertreten durch: Hier muß der Name und die vollständige Adresse des 1. Schützenmeisters stehen.

Der 1. Schützenmeister darf diesen Antrag nur unterschreiben wenn die beantragte Waffe des Vereins-
mitgliedes auf der eigenen Standanlage geschossen werden kann. Deshalb muss der Satzteil:

in eigenem Besitz haben / ein Mietverhältnis, je nach dem gestrichen werden. Der Antragsteller muss
nachweisen wo er die beantragte Waffe schießen will. Entweder hat der Stammverein ein Miet.- oder
Pachtverhältnis mit einem anderen Verein abgeschlossen, wo die beantragte Waffe geschossen werden
kann, (z.B. 50 oder 100 Meter Stand) dann kann sein Schützenmeister unterschreiben. Wenn nicht,
muss der Antragsteller Mitglied in einem Zweitverein werden, dann unterschreibt der Schützenmeister
des Zweitvereins weil da die beantragte Waffe geschossen werden kann.

Ab sofort ist ein schriftlicher Nachweis über die regelmäßige, schießsportliche Tätigkeit im Verein der
letzten 12 (**zwölf**) Monate vorzulegen. (Die schießsportliche Tätigkeit muß sich **nicht** auf die zu
erwerbende Waffe beziehen). Bitte im ersten Kästchen ankreuzen.

(Nur Auszug aus dem Schießbuch. Ein DIN A 4 Blatt mit monatlich einem oder zwei Einträgen).

Zweites Kästchen bitte ankreuzen wenn Miet.- oder Pachtvertrag vorliegt. (In Kopie dem Antrag beilegen)

Antrag bitte genau durchlesen auch letzte Seite!

Wichtig für Schützenmeister.

WBK- Inhaber die den Verein verlassen sind **unverzüglich** der zuständigen Behörde zu benennen.

Wichtig für Antragsteller.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt **20.- €**, pro Antrag. Bei zwei Anträgen vom selben Antragsteller die
gleichzeitig eingehen, **eine Gebühr. (Bitte nur Überweisungen).**

Bankverbindung: Siegfried Schulenburg, Bez.-OBB., Volks-Raiffeisenbank Chiemsee eG

Konto Nr.: 106467938, BLZ.: 71161964